



Nur für den Dienstverkehr des RNSt. bestimmt!

# Dienstnachrichten des Reichsnährstandes

Herausgeber: Der Reichsbauernführer, Verwaltungsamt

Nr. 7

Berlin, den 15. Februar 1941

8. Jahrgang

## Inhalt.

Personalnachrichten: S. 77.

Finanz- und Vermögensverwaltung: Anordng. 8. 2. 1941, Überweisung der Reichsbeihilfen zum Schluß des Rechnungsjahres, Behandlung der Ausgabereife S. 77. — Anordng. 11. 2. 1941, Vergütung bei Heranziehung zum Luftschutzdienst S. 79. — Anordng. 13. 2. 1941, Abschreibung der Ankaufsdarlehen für stillgelegte beamten-eigene Kraftfahrzeuge S. 80.

Grundlagen der Erzeugung und des Marktes: Anordng. 12. 2. 1941, Schweinezwischenzählung am 3. 3. 1941 S. 79.

Betriebsgemeinschaft: Anordng. 13. 2. 1941, Beschränkung

des Arbeitsplatzwechsels, Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei Einberufung zum Wehrdienst S. 81. — Anordng. 13. 2. 1941, Nachwuchsgewinnung S. 81.

Recht: Anordng. 10. 2. 1941, Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, Grundstücksgeschäfte der Gemeinden S. 83. — Anordng. 10. 2. 1941, Änderung der gesetzlichen Anerbenfolge S. 83. — Anordng. 11. 2. 1941, Sippenwechsel von Erbhöfen durch Erbhofveräußerung, Vorlagepflicht der LBsch. und ABsch. S. 84.

Landbau: Anordng. 13. 2. 1941, Tabakanbauwerbung durch J. T. Heber, Brünn S. 85.

Hinweise auf nicht abgedruckte Verfügungen: S. 85.

## Personalnachrichten.

Beamte und Angestellte.  
In den Landesbauernschaften.

Mecklenburg.

Ausgeschieden ist (auf eigenen Antrag): Tierzucht-

Lehrerin Irma Heusler, Landfrauenschule  
Malchow.

Sudetenland.

Berufen wurde: Als SB. Josef Benda an das  
Bz., II D.

## Finanz- und Vermögensverwaltung.

Überweisung der Reichsbeihilfen zum Schluß des Rechnungsjahres, Behandlung der Ausgabereife.

— IVB I 6068/1 vom 8. 2. 1941 —.

1. Nach dem mit Verfügungen vom 14. 3. und 9. 5. 1940 — IVB I 8551/9 — geregelten neuen Verfahren der Reichsbeihilfen werden die von den Oberkassen ausgezahlten Beihilfen monatlich nachträglich auf besonderem Formblatt bei der Hauptkasse des RNSt. angefordert. Die Oberkassen dürfen gemäß

§ 111 in Verbindung mit § 98 (3) RNSt. die Abrechnungsvorgänge mit der Hauptkasse erst verbuchen, wenn das Anerkenntnis der Hauptkasse eingegangen ist. Da das Anerkenntnis infolge der gegebenen Verhältnisse erst nach einem gewissen Zeitraum bei der Oberkasse eingehen kann, würden in der Abschlußzeit des Rechnungsjahres Schwierigkeiten wegen der rechtzeitigen Vereinnahmung der von den Oberkassen verausgabten Beträge entstehen. Zur Sicherstellung der Vereinnahmung dieser Beträge durch